

## **Geschäftsordnung**

### **Landesvorstand der Partei DIE LINKE. Landesverband Sachsen-Anhalt**

(Beschluss des Landesvorstandes am 28. März 2022)

1. Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal im Monat montags oder sonnabends zusammen. Die Sitzungen werden von Mitgliedern des Landesvorstandes geleitet.
2. Zu ordentlichen Sitzungen des Landesvorstandes wird dem beschlossenen Terminplan des Landesvorstandes entsprechend mit einem Vorschlag einer Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Termin durch die:den Landesvorsitzende:n oder ein anderes direkt gewähltes Mitglied des Landesvorstandes eingeladen.  
Die Sitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden.  
Außerordentliche Sitzungen des Landesvorstandes können aus zwingendem Grund kurzfristig einberufen werden. Die Einladung aller Vorstandsmitglieder ist dabei zu sichern.  
Die Einberufung einer Sitzung des Landesvorstandes hat auch zu erfolgen, wenn dies mindestens vier seiner gewählten Mitglieder fordern.  
In Ausnahme- und Dringlichkeitsfällen kann der Landesvorstand Telefonkonferenzen einberufen.
3. Zu Beginn der Sitzung beschließt der Landesvorstand die Tagesordnung und einen Zeitplan.
4. Sitzungen des Landesvorstandes sind parteiöffentlich. Mitglieder der Partei DIE LINKE haben Rede- und Antragsrecht. Zu allen Sitzungen sind als ständige Gäste die Stadt- und Kreisvorsitzenden, die:der Vorsitzende der Landtagsfraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt, die Mitglieder der Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, die Mitglieder des Landesverbandes im Parteivorstand DIE LINKE, die:der Vorsitzende des Landesausschusses DIE LINKE. Sachsen-Anhalt, der Landesprecher:innenrat des Jugendverbandes Linksjugend [’solid] und alle Vorsitzenden der vom Landesvorstand einberufenen Arbeitsgruppen und Kommissionen einzuladen.
5. Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, eine geschlossene Sitzung zu beantragen. Diese findet statt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt.  
Die Öffentlichkeit und die Parteiöffentlichkeit müssen ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.  
An geschlossenen Sitzungen des Landesvorstandes nehmen die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sowie die:der Protokollführer:in teil. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder können Gäste an geschlossenen Tagesordnungspunkten teilnehmen.

6. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.  
Die Beschlussfassung im Landesvorstand erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Andere Abstimmungsmodalitäten können auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Abstimmungen über Personalvorschläge zu Wahllistenaufstellungen oder Nominierungen erfolgen stets geheim. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.  
Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich. Diese sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder ihr Votum abgegeben haben.  
Die Sitzungen des Landesvorstandes enden spätestens um 22:00 Uhr. Verlängerungen können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen.
7. Mindestens einmal jährlich führt der Landesvorstand eine Klausurtagung durch. Diese ist nicht öffentlich. Die:der Vorsitzende des Landesausschusses kann beratend teilnehmen. Der Landesvorstand kann zur Beratung Gäste hinzuziehen. Mehrheitlich werden Klausuren zum Zwecke einer Strategiedebatte, der langfristigen Arbeitsplanung, der Vorbereitung von Personalentscheidungen, der Arbeitsweise, der Herausbildung des Selbstverständnisses durchgeführt und zur Vorbereitung von politischen Debattenprozessen sowie Entscheidungen.
8. Die Frauen des Landesvorstandes haben das Recht, Frauenplena abzuhalten. Die Ablehnung einer Vorlage durch das Frauenplenium gilt als Veto. Danach ist der Landesvorstand verpflichtet, einen Kompromissvorschlag oder die bisherige Vorlage mit neuer Begründung zu unterbreiten. Dieser wird erneut im Frauenplenium beraten. Erhält eine Mehrheit der weiblichen Mitglieder das Veto aufrecht, kann die Vorlage im Landesvorstand nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
9. Bei Beschlüssen des Landesvorstandes, die finanzielle Angelegenheiten des Landesverbandes berühren, hat der:die Landesschatzmeister:in ein Vetorecht. Ein Beschluss des Landesvorstandes, gegen den der:die Landesschatzmeister:in ein Veto eingelegt hat, gilt als nicht gefasst und muss erneut beraten werden.
10. Wortmeldungen zur Diskussion erfolgen durch Handzeichen, das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen und nach dem Prinzip der doppelten Quotierung zum Tagesordnungspunkt oder -unterpunkt erteilt. Redezeitbegrenzung erfolgt auf Antrag. Die Beendigung der Diskussion ist auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes zu beschließen.
11. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort erteilt, jedoch nicht während einer Abstimmung.  
Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit bestätigt.  
Anträge zur Veränderung der beschlossenen Tagesordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes.  
Persönliche Erklärungen sind am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

12. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse und die Minderheitsvoten enthält. Dieses Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern in der Regel 10 Tage nach der Sitzung zugesandt.  
Auf Anfrage erhalten Mitglieder der Partei DIE LINKE die Protokolle der Landesvorstandssitzungen per E-Mail. Dies bedarf keiner Begründung.  
Eine Sofortinformation über die Ergebnisse der Landesvorstandssitzung wird spätestens 2 Tage danach veröffentlicht.
13. Beschluss- und Informationsvorlagen zu Vorstandssitzungen werden den Vorstandsmitgliedern 3 Tage vorher per E-Mail zugesandt. Über später eingereichte Vorlagen und Anträge kann auf Beschluss des Landesvorstandes beraten werden.  
Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen sind vor Einreichung mit dem Landesschatzmeister abzustimmen.
14. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu veröffentlichen und in der Öffentlichkeit zu erläutern.
15. Die Sitzungen des Landesvorstandes erfolgen entsprechend dem im Terminplan festgelegten Rhythmus in der Regel in Magdeburg oder per Videokonferenz. Ein anderer Sitzungsort kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
16. Die Annahme der Geschäftsordnung und ihre Änderung erfolgen mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Landesvorstandes.